



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 3/2026

15. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung des Ausscheidens der Stadt Mittweida aus dem Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA Gz.: 20-2217/89/43 vom 18. Dezember 2025 82

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Gemeinde Lohmen/OT Uttewalde, Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge vom 19. Dezember 2025 83

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) vom 2. Mai 2016 vom 27. November 2025 85

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) vom 2. Mai 2016 vom 27. Oktober 2025 85

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Schwarzer Schöps“ vom 18. Dezember 2025 87

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Schwarzer Schöps“ 88

Bekanntmachung des Staatsbetriebs Sachsenforst über die Auslegung der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Verfahren über die Genehmigung einer Waldumwandlung nach § 8 Absatz 1 des Sächsischen Waldgesetzes Gz.: 51-8514/121/3 vom 22. Dezember 2025 89

Inhaltsverzeichnis des Sächsischen Amtsblattes Jahrgang 2025

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

über die Genehmigung des Ausscheidens der Stadt Mittweida aus dem Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA

Gz.: 20-2217/89/43

Vom 18. Dezember 2025

Auf Antrag des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA vom 7. Oktober 2025 hat die Landesdirektion Sachsen mit Bescheid vom 3. Dezember 2025 auf der Grundlage von § 62 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA vom 16. Juni 2016 (Beschluss VV 2016/012) über das Ausscheiden der Stadt Mittweida aus dem Zweckverband genehmigt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA vom 16. Juni 2016 (Beschluss VV 2016/012) über das Ausscheiden der Stadt Mittweida aus dem Zweckverband tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung seiner Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 18. Dezember 2025

Landesdirektion Sachsen
Schreck
Vizepräsidentin

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Gemeinde Lohmen/OT Uttewalde, Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Vom 19. Dezember 2025

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

1. Straßenbeschreibung

- 1.1 Kreisstraße (K) 8712
Abschnitt von Netzknoten 5050 012
Station 0,000 – Stat. 0,464
Länge: 0,464 km
- 1.2 Kreisstraße (K) 8712
Abschnitt von Netzknoten 5050 012
Station 0,464 – Netzknoten 5050 019 Stat. 0,000
Länge: 0,569 km

2. Verfügung

- 2.1 Der unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Ortsstraße abgestuft.
Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lohmen.
- 2.2 Der unter Ziffer 1.2 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.
Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lohmen.
- 2.3 Die Verfügung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

3. Einsichtnahme/Bekanntgabe

Die vollständige Verfügung kann in der Gemeindeverwaltung Lohmen, Schloß Lohmen 1, 01854 Lohmen beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Verfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen



eingelegt werden.

Dresden, den 19. Dezember 2025

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mathias Tegtmeyer
Abteilungsleiter Zentraler Servicebereich

Abstufung der K 8712 im Abschnitt NK 5050 012 – NK 5050 019 zur Ortsbzw. Gemeindeverbindungsstraße



-  zur Ortsstraße abzustufender Kreisstraßenabschnitt
-  zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufender Kreisstraßenabschnitt

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) vom 2. Mai 2016

Vom 27. November 2025

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über den Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland mit Bescheid vom 27. November 2025 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar

2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 27. Oktober 2025 beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) vom 2. Mai 2016 genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Plauen, den 27. November 2025

Landratsamt Vogtlandkreis
Thomas Hennig
Landrat

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) vom 2. Mai 2016

Vom 27. Oktober 2025

Auf Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), und § 16 Absatz 1 der Verbandssatzung des ZWAV vom 2. Mai 2016 (SächsABl. S. 923), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. November 2022 (SächsABl. 2023 S. 85), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland in ihrer öffentlichen Sitzung am 27. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 – Öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben

(1) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen des ZWAV erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im elektronischen „Amtsblatt des Vogtlandkreises“ auf der Internetseite

des Vogtlandkreises unter der Internetadresse <https://www.vogtlandkreis.de/bekanntmachungen>.

(2) Die öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem sie im Internet verfügbar sind. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen,

(3) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können diese dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird und
2. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann im Kundencenter des ZWAV, Hammerstraße 28, 08523 Plauen während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.

Satz 1 gilt auch für sonstige öffentliche Bekanntmachungen.

(4) Satzungen sind vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch den Verbandsvorsitzenden auszufertigen.

(5) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Absatz 2 und 4a

Absatz 4 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im Anzeigenteil der Tageszeitung „Freie Presse“, Lokalausgaben Plauen, Oberes Vogtland, Auerbach und Reichenbach.

(6) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im elektronischen „Amtsblatt des Vogtlandkreises“ auf der Internetseite des Vogtlandkreises unter der Internetadresse <https://www.vogtlandkreis.de/bekanntmachungen>.

(7) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absatz 1 bis Absatz 6 vorgesehenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe in anderer geeigneter

Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung bzw. die Bekanntgabe sind nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der Verbandssatzung nach Artikel 1 treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Plauen, den 27. Oktober 2025

Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland
Steffen Zenner
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Nach § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3, § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Görlitz
über die Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Schwarzer Schöps“**

Vom 18. Dezember 2025

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 17. Dezember 2025, Az.: 11.1.5.01-3652-9-3, die von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Schwarzer Schöps“ mit Beschluss Nummer VV 01/2025 am 29. Oktober 2025 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Schwarzer Schöps“ genehmigt. Der Genehmigungsbescheid ist bereits bestandskräftig geworden.

Rechtsgrundlage dieser Genehmigung ist § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1, 3 des Sächsischen Geset-

zes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist.

Gemäß § 26 Absatz 3 und § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Schwarzer Schöps“ und deren Genehmigung bekannt gemacht.

Görlitz, den 18. Dezember 2025

Landratsamt Görlitz
Dr. Stephan Meyer
Landrat

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Schwarzer Schöps“

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Schwarzer Schöps“ am 29. Oktober 2025 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandssatzung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Verbandsräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird oder der Verwaltungsrat das beschließt.“

2. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes „Schwarzer Schöps“ erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen

bestehen, durch Abdruck im „Niederschlesischen Kurier“ in den Ausgaben Görlitz und Niesky und im „Amtsblatt der Gemeinde Boxberg/O.L.“. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des zuletzt erscheinenden Bekanntmachungsmediums vollzogen.

(2) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird, sie am Sitz des Abwasserzweckverbandes „Schwarzer Schöps“ in 02906 Quitzdorf am See, Ortsteil Kollm, Hauptstraße 19 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und hierauf bei der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird (Ersatzbekanntmachung).

(3) Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung und durch Aushang an der Verkündungstafel am Sitz des Abwasserzweckverbandes „Schwarzer Schöps“ in 02906 Quitzdorf am See, Ortsteil Kollm, Hauptstraße 19.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Quitzdorf am See, 29.10.2025

Brückner
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband „Schwarzer Schöps“

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen

Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung des Staatsbetriebs Sachsenforst über die Auslegung der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Verfahren über die Genehmigung einer Waldumwandlung nach § 8 Absatz 1 des Sächsischen Waldgesetzes

Gz.: 51-8514/121/3

Vom 22. Dezember 2025

I) Sachverhalt

Die LMBV mbH beantragte bei dem Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde gemäß § 8 Absatz 1 des Sächsischen Waldgesetzes eine Entscheidung über die Rodung und zeitweilige Nutzungsartenänderung von Wald bei dem Vorhaben „Beseitigung der Verflüssigungsgefahr am Speicher Borna“.

Auf den Flächen der Innenkippe des ehemaligen Tagebaus und der Böschungsbereiche des Speicherbeckens Borna besteht die Gefahr der Bodenverflüssigung. Um diese zu minimieren, sind geotechnische Sanierungsmaßnahmen durch die LMBV mbH notwendig. Damit diese Arbeiten stattfinden können, sind insgesamt 60,56 ha Waldflächen in dem Sanierungsgebiet zu roden. Im ersten, westlichen Maßnahmenteil betrifft dies 10,8485 ha, im sich anschließenden östlichen Maßnahmenteil weitere 42,04 ha Wald. Weitere 7,67 ha wurden im Rahmen von technologischen Erprobungen und geotechnischen Hauptuntersuchungen bereits gerodet. Die beiden Sanierungsbereiche sollen bis 2039 fertiggestellt sein. Daran schließen sich Erfolgskontrollen von etwa 2 Jahren Dauer an. Sobald diese abgeschlossen sind, soll die Wiederaufforstung der vorhabenbedingt beanspruchten Waldflächen begonnen werden.

Die zu rodenden Waldflächen liegen in dem Gebiet der Städte Borna und Regis-Breitungen. Der Wirkungsbereich der Waldrodungen erstreckt sich zudem auf das Gebiet der Gemeinde Neukieritzsch.

II) Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Waldrodungen besteht die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen).

Die UVP-Pflicht folgt aus dem Überschreiten des Schwellenwertes in Nummer 17.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nämlich mehr als 10 ha bei der Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart (Waldumwandlung).

Gegenstand der UVP sind lediglich die Rodung der Waldflächen und deren spätere Wiederherstellung. Die zwischen Rodung und Wiederherstellung stattfindenden Maßnahmen bleiben dagegen in der UVP teilweise ausgeklammert. Nur wenn durch Wechselbeziehungen mit dem eigentlichen Sanierungsgeschehen Konflikte vermieden, minimiert oder überlagert werden, werden auch Wirkungen außerhalb der Waldrodung mitbetrachtet.

III) Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zudem nimmt die geplante Sicherungsmaßnahme auch Einfluss auf das SPA-Gebiet „Speicherbecken Borna und Teichgebiete Haselbach“ und erfordert damit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Diese betrifft sowohl Teile der Waldflächen als auch des vom Sanierungsvorhaben betroffenen Offenlandes.

Gemäß § 32 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes in dem Zulassungsverfahren für ein Vorhaben zu erfolgen, wenn dieses allein oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben geeignet ist, ein Natura2000-Gebiet zu beeinträchtigen. Um den integrativen Ansatz beider Prüfverfahren zu gewährleisten, werden daher die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung, die ihren Ausgang in der Waldrodung haben, in der UVP mitberücksichtigt.

IV) Unterlagenübersicht

Der Vorhabenträger hat folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Rodungsmaßnahmen im Vorfeld der Hauptsanierungsmaßnahme
- Bericht zu Erfassung der Brutvögel, Zug- und Rastvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet „Speicherbecken Borna und Teichgebiet Haselbach“

V) Möglichkeiten der Einsichtnahme

Die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens einschließlich des Waldumwandlungsantrages für den ersten Vorhabenteil liegen in der Zeit

**vom 23. Dezember 2025 bis
einschließlich 9. Februar 2026**

zur allgemeinen Einsicht während der Dienstzeit aus.

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auszulegenden Unterlagen werden im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht. Das UVP-Portal entspricht den Anforderungen des § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, bei dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Referat Obere Forst- und Jagdbehörde, Bonnewitzer Str. 34, 01796 Pirna OT Graupa, auf Antrag zugänglich.

VI) Möglichkeiten zur Äußerung

1. Jeder kann sich bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **23. Februar 2026**, bei dem

Staatsbetrieb Sachsenforst
Bonnewitzer Str. 34
01796 Pirna OT Graupa

zum Inhalt der ausgelegten Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift äußern.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Bei Einwendungen beziehungsweise Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen beziehungsweise Äußerungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Genehmigungsbescheid einzulegen, werden gesondert von der Auslegung der Unterlagen benachrichtigt. Sie können innerhalb der ihnen mitgeteilten Frist Stellungnahmen zu den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens einschließlich des Waldumwandlungsantrages abgeben beziehungsweise sich äußern.

VII) Erörterung der eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Nach § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist für Äußerungen nach § 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ein Erörterungstermin durchzuführen.

Das Datum des Erörterungstermins wird ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die sich rechtzeitig geäußert haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

VIII) Sonstige Hinweise

1. Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
2. Für das UVP-Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit der beantragten Waldumwandlung ist der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde zuständig. Informationen zu dem Zulassungsverfahren der Waldumwandlung sind bei dem Staatsbetrieb Sachsenforst erhältlich. Äußerungen und Fragen können bis zum 30. Januar 2026 eingereicht werden. Über die Zulässigkeit der Waldumwandlung wird durch Bescheid entschieden werden.
3. Für das Prüfverfahren zu der in das UVP-Verfahren integrierten FFH-Verträglichkeitsprüfung ist das Landratsamt Landkreis Leipzig als untere Naturschutzbehörde zuständig. Diese wird über entsprechende Inhalte in den eingehenden Stellungnahmen durch die verfahrensführende obere Forstbehörde unverzüglich informiert.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung des forstrechtlichen Zulassungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von dem Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 14 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden dem Vorhabenträger (LMBV mbH) übermittelt. Der behördliche Datenschutzbeauftragte des Staatsbetriebes Sachsenforst ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter des Staatsbetriebes Sachsenforst, Bonnewitzer Str. 34, 01796 Pirna OT Graupa; E-Mail: sbsdatschutz@smekul.sachsen.de; Telefon: +49 3501 542-0.

Graupa, den 22. Dezember 2025

Staatsbetrieb Sachsenforst
Katrin Müller
Abteilungsleiterin

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 56411312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

8. Januar 2026

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,78 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 